

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 298/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 8. September 2005 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Zeiten vom 1. September 1988 bis 30. Juni 1990 als (weitere) Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparats und die dabei erzielten Verdienste festzustellen.
- 2 Die 1968 geborene Klägerin war ab 16. Juli 1987 als Mitarbeiterin beim Rat des Kreises S. beschäftigt. Zugleich wurde sie in die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparats aufgenommen. Am 22. April 1988 schlossen der Rat des Kreises S. und die Klägerin einen Qualifizierungsvertrag, wonach sie ein Direktstudium an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR ab dem 1. September 1988 beginnen sollte. Mit der tatsächlichen Aufnahme des Studiums setzte die Akademie das Stipendium der Klägerin auf 553,00 Mark der DDR fest. Nach den Eintragungen in ihrem Sozialversicherungsausweis war sie vom 16. Juli 1987 bis 31. August 1988 als Mitarbeiterin beim Rat des Kreises S. beschäftigt. Für die Zeiten vom 1. September bis 31. Dezember 1988 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 enthält der Ausweis die Eintragungen "Student/Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR/Studentenpauschale". Für den Zeitraum vom 21. November bis 21. Dezember 1989 findet sich der Vermerk "Annahmekraft VEB (K) Dienstleistungskombinat P. - ". Für die Zeiten ab 1. Januar 1990 wurde die Tätigkeit der Klägerin wiederum als "Student" bezeichnet.
- 3 Die Beklagte stellte die Zeiten vom 16. Juli 1987 bis 31. August 1988 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparats fest (Bescheid vom 19. November 2001). Der Widerspruch der Klägerin, mit dem sie begehrte, auch die Zeiten ihrer Delegation zum Studium als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem festzustellen, hatte ebenso wenig Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 2002) wie ihre Klage und Berufung (Urteil des Sozialgerichts vom 8. Oktober 2003, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 8. September 2005). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz



<SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.

- 5 1. Das Vorbringen der Klägerin genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 6 Eine solche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Klägerin nicht.
- 7 Sinngemäß wirft sie die Frage auf,
"ob trotz einer tatsächlichen Beitragszahlung in ein Zusatzversorgungssystem der damaligen DDR eine Entgeltfeststellung für die Zeit verweigert werden darf, für die in das Zusatzversorgungssystem tatsächlich Beiträge eingezahlt wurden".
- 8 Mit dieser Frage hat die Klägerin schon keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) beziehen muss. Aus welcher bundesrechtlichen Vorschrift sie ihre Frage herleiten will, gibt sie nicht zu erkennen.
- 9 2. Auch den geltend gemachten Verfahrensmangel hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Insoweit trägt sie vor, sie habe im Schriftsatz vom 30. August 2005 die Beiziehung von Unterlagen der ehemaligen "ASR (Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR) bei der Universität Potsdam" beantragt. Ob der von der Klägerin benannte Antrag den Anforderungen genügt, die an einen Beweisantrag im Sinne der Zivilprozessordnung zu stellen sind, kann dahinstehen. Denn auf einen solchen Beweisantrag hätte sie sich nur berufen können, wenn sie geltend gemacht hätte, dass sie an diesem Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 8. September 2005 festgehalten und der Antrag protokolliert oder im Urteil des LSG aufgeführt worden wäre (vgl hierzu: BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Hierzu hat die Klägerin in der Beschwerdebegründung nichts vorgetragen.
- 11 3. Die Beschwerdebegründung entspricht mithin nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

